

Hausordnung

für den

Badeplatz Ulbering

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzung des Badeplatzes und seiner Anlagen **erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich.**
2. **Der Badebetrieb wird nicht beaufsichtigt** (keine Wasser-/Beckenaufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung).
3. Sofern eine Wasseraufsicht etc. gewünscht wird, wird auf die in der Umgebung gelegenen beaufsichtigten Frei- bzw. Hallenbäder verwiesen.
4. Jeder Besucher erkennt die Hausordnung mit Zutritt zum Badeplatz als verbindlich an.
5. Den Anordnungen der Gemeindemitarbeiter ist zu folgen.

§ 2 Zutrittsberechtigung und Öffnungszeiten

1. Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt **nur in Begleitung** von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre, die Schwimmen können).
2. Dies gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn sie das Schwimmbadzeichen in Bronze abgelegt und insofern ihre Schwimmkenntnisse nachgewiesen haben.
3. Aus diesem Grund ist die Eingangstür ständig geschlossen zu halten; hierauf ist von jedem Besucher bei Betreten bzw. Verlassen des Geländes zu achten.
4. Von der Benutzung des Badeplatzes ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
5. Im Übrigen steht die Nutzung des Badeplatzes und seiner Anlagen grundsätzlich allen Personen frei.
6. Die Öffnungszeiten für die öffentliche Nutzung sind zwischen 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Baden sowie die Benutzung der Erholungsflächen verboten.
7. Die Benutzung des Badeplatzes kann, z. B. aufgrund von Witterung etc., eingeschränkt werden. Im Winter ist der Badeplatz geschlossen.
8. Bei Unwettern, Sturm etc. ist das Betreten des Badeplatzes sowie das Baden verboten; das Wasser und – soweit möglich – das Gelände sind unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

1. Bitte beachten Sie, dass der Badebetrieb nicht beaufsichtigt wird (keine Becken-/Wasseraufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung). Bitte begeben Sie sich deshalb nicht in Gefahren, aus denen Sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten bzw. unterbinden sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen. Kinder sind nach Maßgabe von Ziffer 6. (siehe unten) lückenlos zu beaufsichtigen.
2. Im Notfall alarmieren Sie bitte sofort die Rettungskräfte. Machen Sie so genaue Angaben zum Unfall wie möglich und fordern Sie bei schweren Unfällen immer den Notarzt an.
3. Die Trennleine, die den Schwimmerbereich vom Nichtschwimmerbereich bei einer Wassertiefe von bis zu ca. 1,25 m abgrenzt, bietet keine Gewähr dafür, dass das Baden innerhalb des Nichtschwimmerbereichs gefahrlos ist. Kinder können auch bei niedrigen Wasserständen ertrinken! Dasselbe gilt für das Baden im Kinderplanschbecken.
4. Bitte beachten Sie die Abgrenzung zwischen Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich (Bojenleine und farbliche Markierung am Beckengrund). Zwischen Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich existiert eine Stufe mit einem Höhenunterschied von ca. 60 cm.

5. Die Wassertiefen betragen im Nichtschwimmerbereich ca. 0,75 m bis ca. 1,25 m und im Schwimmerbereich ca. 1,35 m bis ca. 1,90 m. Nichtschwimmern ist es (auch mit Schwimmhilfen) ausdrücklich untersagt, sich in den Schwimmerbereich zu begeben. Die Wassertiefen im Kinderplanschbecken betragen 0,05 m bis ca. 0,40 m.
6. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richten sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung der Becken verbunden sind (siehe allgemeine Sicherheitshinweise sowie die Hinweise im Becken sowie am Beckenrand).

§ 4 Beachtung der Beschilderung

1. Jeder Besucher muss die Beschilderung beachten und sich deshalb vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten des Badeplatzes mit den Sicherheitshinweisen im Eingangsbereich sowie mit den Piktogrammen vor Ort vertraut machen.
2. Die lokalen Sicherheitshinweise am Kinderplanschbecken sind zu beachten.

§ 5 Verhalten beim Baden bzw. auf dem Gelände

1. Sprünge ins Wasser sind wegen der Verletzungsgefahr ebenso verboten wie das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Wasser.
2. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
3. Nicht gestattet ist
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) der Konsum von Cannabis, vgl. § 5 KCanG,
 - c) das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen,
 - d) die Benutzung von Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
 - e) das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung sowie,
 - f) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten.
4. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.
5. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste!

§ 6 Badebekleidung

1. Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
2. Badebekleidung darf im Wasserbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe können benutzt werden.

§ 7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind am Kiosk des Sportvereins abzugeben und können dort vom Eigentümer wieder abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt der Gemeinde übergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Wittibreut beschlossen und tritt am 25.07.2026 in Kraft.

Bei Zuwiderhandlung(en) gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde vor, ein Hausverbot auszusprechen und/oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu erstatten.

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Wittibreut